S 9 KA 94/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung 9
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 KA 94/02 Datum 04.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Der Kläger hat die auÃ∏ergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die RechtmÃxÃ□igkeit der Honorarbescheide für die Quartale 3/99, 4/99, 1-3/00 wegen der Vergütung über die Grundpauschale nach der Gebührennummer (GNR) 3456 des Einheitlichen BewertungsmaÃ□stabs (EBM) anstelle der Pauschale nach der GNR 3454 EBM.

Der KlĤger ist ermĤchtigter Laborarzt am Klinikum N. Nach den Honorarbescheiden vom 14.01.2000, 14.04.2000, 13.07.2000, 13.10.2000 und 12.01.2001 erzielte er in den streitigen Quartalen Gesamthonorare i.H.v. ca. 000.000 â∏ 000.000 DM, wobei auf die Laborgrundgebýhr/-pauschale GNR 3456 EBM regelmäÃ∏ig ca. 20.000 Punkte entfielen. Zur Begrþndung seiner jeweils rechtzeitig eingelegten Widersprüche führte der Kläger an, dass die Honorarrückgänge auf der gewollten Struktur des neuen Laborkapitels des EBM und dem Inhalt des Interpretationsbeschlusses Nr. 37 des Bewertungsausschusses beruhe. Auf Grund dieses Beschlusses erhalte der am Krankenhaus tätige

ermÄxchtigte Laborarzt anstatt der Grundpauschale nach der GNR 3454 EBM (vergýtet derzeit mit 65 Punkten) nur die Grundpauschale nach der GNR 3456 EBM (vergütet mit 15 Punkten). Gerechtfertigt werde diese Tatsache vom Bewertungsausschuss damit, dass ermänschtigte Krankenhausänzte oder Institute mit Einzelleistungsabrechnungen als eigenstĤndige Arztgruppe definiert seien. Aus der Leistungslegende im EBM habe er dieses jedoch nicht eindeutig erkennen können. Die Leistungslegende im EBM lasse seines Erachtens auch die Interpretation zu, dass Ã\(\text{rzte } f\tilde{A}^1\/\)4r Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Transfusionsmedizin, soweit sie als ermächtigte Ã∏rzte am Krankenhaus tätig seien, ebenfalls die GNR 3454 EBM vergütet bekommen. Seiner Meinung nach sei die Subsumierung der FachĤrzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Transfusionsmedizin am Krankenhaus unter eine gemeinsame Gruppe "ermächtigte Ã∏rzte" auf Grund der grundsätzlich anderen Art bzw. des völligen Fehlens der EingriffsmĶglichkeiten in die Steuerung des Patientenaufkommens sachlich sicher nicht gerechtfertigt. Die vorgenannten Facharztgruppen dürften laut Bundesmantelvertrag nur auf ̸berweisung tätig werden. Fù¼r ermächtigte KrankenhausĤrzte gelte zudem, dass der Umfang der ErmĤchtigung regelmäÃ∏ig zeitlich befristet werde. Zudem dürfe der ermächtigte Arzt überwiegend nur Material von Patienten untersuchen und beurteilen, das von den am gleichen Krankenhaus, durch ermäxchtigte Chef- oder Oberäxrzte behandelten Patienten stammte. Demzufolge sei es ihm als Laborarzt nicht mĶglich, sein Auftragsvolumen durch die Akquisition von einsendenden Praxen zu steigern oder durch innerbetriebliche MaÃ⊓nahmen (z.B. Einbestellpraxis) zu verringern. Die Argumentation, dass der niedergelassene Laborarzt sein Ĥrztliches Honorar ausschlie̸lich aus der Vergütung der GNR 3454 EBM beziehe und alle anderen Arztgruppen, einschlie̸lich der ermächtigten Krankenhausärzte, andere Einkünfte hÃxtten, könne vor diesem Hintergrund nicht greifen. Er könne vor allem nicht nachvollziehen, dass ermäxchtigte Laboräxrzte mit der GNR 3456 EBM ausreichend vergļtet seien. Andere Einkommensarten der ermĤchtigten Laborärzte bei der Bemessung des ärztlichen Honorars aus kassenärztlicher Tätigkeit in Betracht zu ziehen, erscheine nur dann angemessen, wenn bei allen anderen KassenĤrzten die gleiche Betrachtungsweise angewendet werde. Somit stelle der Interpretationsbeschluss Nr. 37 des EBM-Bewertungsausschusses eine Ungleichbehandlung von ermÄxchtigten LaborÄxrzten am Krankenhaus gegenüber denen im niedergelassenen Bereich tätigen Fachärzten für Labormedizin dar, obwohl die Leistungscharakteristika identisch und daher nicht sachlich begründet different zu behandeln seien. Weiterhin erscheine es auch vor dem Hintergrund, dass gerade der Laborarzt am Krankenhaus überwiegend für Patienten tÃxtig werde, die auf Grund des Schwierigkeitsgrades vorselektiert seien und zudem besonders intensiver Zuwendung bedýrften, absolut unangemessen, den ärztlichen Honoraranteil auch noch zu kürzen. Im Ã∏brigen sei in Betracht zu ziehen, dass die in der Kostenlegende zu der Einzelleistungsvergļtung aufgeführten DM-Beträge im Laborbereich als Sachkosten gemäÃ∏ der Systematik der VertrĤge zwischen ChefĤrzten und KrankenhaustrĤgern an das Krankenhaus flĶssen. Das Einkommen eines ermĤchtigten Krankenhauslaborarztes aus kassenĤrztlicher NebentĤtigkeit beliefe sich demnach auf eine nach Abzug der Abgaben an den KrankenhaustrĤger verbleibenden Restvergütung, die in einer GröÃ∏enordnung von deutlich unter

0.000,00 DM pro Quartal liege. Diese ärztliche Vergütung stehe in keinem Verhältnis zu dem gesamten Aufwand einer kassenärztlichen Nebentätigkeit.

Durch Widerspruchsbescheid vom 06.03.2001 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers als unbegründet zurück. Sie habe die Abrechnung gemäÃ☐ den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durchgeführt. GemäÃ☐ § 87 Abs. 2 des SGB V bestimme der EBM den Inhalt der abrechnungsfähigen vertragsärztlichen Leistungen und ihr wertmäÃ☐iges Verhältnis zueinander. Dem EBM komme letztlich eine maÃ☐gebliche Steuerungsfunktion in der Honorarpolitik zu; an diesen sei die Beklagte gemäÃ☐ § 81 Abs. 3 Ziffer 1 SGB V i.V.m. § 3 Abs. 4 ihrer Satzung gebunden. Sie verfüge somit nicht über eine Normverwerfungskompetenz. Die Honorarbescheide seien unter sachlich richtiger Anwendung des derzeit gültigen EBM zustande gekommen, da für den Kläger als ermächtigter Facharzt für Laboratoriumsmedizin gemäÃ☐ dem Inhalt des EBM in Verbindung mit dem Interpretationsbeschluss Nr. 37 des Bewertungsausschusses die Grundpauschale nach der GNR 3456 EBM vergütungsrelevant sei.

Gegen die Honorarbescheide für die Quartale 3/99 bis 3/00 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 hat der KlAzger rechtzeitig Klage erhoben, mit denen er das Begehren seine Honorare unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festgesetzt zu bekommen, weiter verfolgt. Er sieht sich durch die angefochtenen Bescheide beschwert, denn diese seien rechtswidrig, weil er einen Anspruch auf VergÃ1/4tung seiner Äxrztlichen Leistungen mit der GNR 3454 EBM habe. Denn nach dem eindeutigen Wortlaut der Leistungslegende der GNR 3454 EBM regele diese die Grundpauschale für Ã∏rzte für Laboratoriumsmedizin. Dieser Fachgruppe gehĶre er an. Die GNR 3456 EBM sei dagegen nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur für nicht in der GNR 3454 EBM aufgeführte Arztgruppen einschlägig. Die Arztgruppe der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sei aber in der GNR 3454 EBM gerade aufgeführt. Aus dem "Interpretationsbeschluss" des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses ergebe sich nichts anderes. Auf die Frage, welche Verbindlichkeit derartigen BeschlA1/4ssen zukomme, komme es dabei nicht an. Der Beschluss sei wegen des Widerspruchs zum Bewertungsma̸stab als Rechtsnorm rechtswidrig und vermĶge keinerlei Bindungswirkung zu entfalten. Nach den RechtsprechungsgrundsÄxtzen zur Auslegung der Leistungslegenden sei die vom Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses befļrwortete "Interpretation" der Leistungslegenden eindeutig rechtswidrig, denn sie widerspreche dem eindeutigen Wortlaut der Leistungslegenden. Die Arztgruppe der Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, der er angehöre, sei in GNR 3454 EBM ausdrücklich aufgeführt. Demgegenüber stellten die ermÃxchtigten KrankenhausÃxrzte keine "Arztgruppe" im Sinne der GNR 3454 und 3456 EBM dar. Dies ergĤbe sich nicht nur aus dem Wortlaut der GNR 3454 EBM, sondern würde auch durch eine Zusammenschau der im inneren Zusammenhang stehenden Gebührenregelungen des Kapitels O EBM bestätigt. Denn auch innerhalb der GNRN 3450 (Laborgrundgebühr) und 3452 (wirtschaftliche Erbringung und/oder Veranlassung von Leistungen des Kapitels O) seien die ermĤchtigten Ã∏rzte nicht als Arztgruppe aufgeführt. Vielmehr sei innerhalb der GNR 3452 ausdrücklich

geregelt, dass ermächtigte Ã∏rzte entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den aufgeführten Arztgruppen zu berücksichtigen seien. Der Bewertungsausschuss selbst sei mithin bei der Neufassung des Kapitels O EBM davon ausgegangen, dass die ermĤchtigten Ä∏rzte keine eigenstĤndige "Arztgruppe" darstellten, sondern dass mit dem Begriff der Arztgruppe die Äxrztlichen Fachgebiete im Sinne der auf landesrechtlicher Grundlage ergangenen Berufs- und Weiterbildungsordnungen gemeint seien. Im Sinne des Berufs- und Weiterbildungsrechts stelle der besondere Teilnahmestatus des ermÄxchtigten Krankenhausarztes keine Arztgruppe dar. Nur in dieser Auslegung sei der Bewertungsma̸stab im Ã∏brigen mit <u>§ 87 SGB V</u> vereinbar. Wenn dort von Arztgruppen die Rede sei (vgl. <u>§ 87 Abs. 2</u> a Satz 8 SGB V), sei damit die ZugehĶrigkeit zu den Gebieten und Teilgebieten im Sinne des Landesrechts gemeint. Denn die Festsetzung von Obergrenzen der abrechenbaren Leistungen differenziere nach Arztgruppen, d.h. von Budgets, mache nur Sinne bei einer Differenzierung nach den Gebietsgrenzen im Sinne des Äxrztlichen Weiterbildungsrechts. Nur bei dieser Differenzierung sei eine sachliche Vergleichbarkeit der erbrachten Leistungen gegeben, die einen Ĥhnlichen Leistungsbedarf vermuten lie̸en und damit gleiche Obergrenzen rechtfertigten. Der besondere Teilnahmestatus des ermÄxchtigten Arztes rechtfertige diese Annahme dagegen nicht, da Ermäxchtigungen auf säxmtlichen Gebieten ausgesprochen wÃ1/4rden, so dass ein inhomogener Leistungsbedarf vorlÃxge. Dies würde auch durch die Bezugnahme der BSG-Rechtsprechung zur Abgrenzung der einzelnen Arztgruppen gestÃ1/4tzt. AusdrÃ1/4cklich stelle das BSG fest, auch die Festlegung der "arztgruppenbezogenen" Fallpunktzahlen im Sinne der früheren Praxisbudgets für Leistungen des Allgemeinlabors beruhe auf Differenzierungen im Hinblick auf die empirisch ermittelten Leistungsanforderungen der durch Landesrecht bestimmten Arztgruppen. Die vom Arbeitsausschuss des Bewertungsausschusses vorgenommene "Interpretation" der GNRN 3454 und 3456 EBM sei im ̸brigen mit dem Grundsatz der Honorarverteilungsgerechtigkeit nicht vereinbar. Die "Interpretation" führe dazu, dass identische ärztliche Leistungen für Ã∏rzte desselben Fachgebietes unterschiedlich in Abhängigkeit von ihrem Teilnahmestatus vergütet würden. Der Teilnahmestatus als zugelassener Vertragsarzt oder ermĤchtigter Krankenhausarzt stelle jedoch keinen Unterschied dar, der eine solche Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Sowohl der ermÃxchtigte, am Krankenhaus tÃxtige Facharzt für Laboratoriumsmedizin, als auch der niedergelassene Facharzt fýr Laboratoriumsmedizin werde ausschlie̸lich im Auftrag tätig. Der Umstand, dass der Krankenhausarzt sein Einkommen primĤr aus seiner TĤtigkeit am Krankenhaus beziehe, rechtfertige keine abweichende Vergütung seiner ärztlichen Leistungen. Denn wenn dies zulÄxssig wÄxre, kĶnnte der Bewertungsausschuss auf Grund seiner Vorstellungen von einem angemessenen Ĥrztlichen Einkommen Honorarverteilungspolitik betreiben. DafA¹/₄r enthielte das SGB V keine Rechtsgrundlage. Die Bewertung von Leistungen dürfe lediglich zur Steuerung des Leistungsverhaltens eingesetzt werden, nicht aber um Einkommensunterschiede zu nivellieren. UnabhĤngig davon erzielten aber auch nicht am Krankenhaus tätige Ã∏rzte Einkommen aus anderweitigen TÄxtigkeiten, insbesondere aus der Behandlung von Privatpatienten, der Zusammenarbeit mit KrankenhÄxusern etc., so dass auch die TÄxtigkeit am Krankenhaus eine unterschiedliche Bewertung der Äxrztlichen Leistungen einer Arztgruppe nicht rechtfertige.

Der Sache nach sei mit dem Interpretationsbeschluss eine Ä $_{\square}$ nderung der Regelungen des Bewertungsma $_{\square}$ stabes vorgenommen worden, die jedoch gem $_{\square}$ a $_{\square}$ a $_{\square}$ a $_{\square}$ a $_{\square}$ a $_{\square}$ i.V.m. Abs. 4 SGB V nur durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses selbst erfolgen k $_{\square}$ nne. Ein solcher ab $_{\square}$ andernder Beschluss l $_{\square}$ age jedoch nicht vor.

Abschlieà end weist der Klà ger darauf hin, dass die Praxiskosten fà ¼r die Frage der Zuerkennung der Laborgrundpauschalen keine Rolle spielten, denn diese seien nach der Systematik des Kapitels O voll in die Kostenerstattung fà ¼r die Laboranalysen eingerechnet worden.

Der KlAxger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung der Honorarbescheide fþr die Quartale 3/1999 bis 3/2000 vom 14.01.2000, 14.04.2000, 13.07.2000, 13.10.2000 und 12.01.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 zu verpflichten, sein Honorar in den Quartalen 3/1999 bis 3/2000 unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festzusetzen;

hilfsweise die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen;

hilfsweise die Sprungrevision zuzulassen.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide für rechtmäÃ∏ig, wobei sie sich einer Stellungnahme der KassenĤrztlichen Bundesvereinigung (KBV) vom 18.06.2001 anschlie̸t. Das derzeitige vertragsärztliche Vergütungssystem sehe einen einheitlich für alle Arztgruppen festgestellten Ansatz für das Arzteinkommen auf der Grundlage der durchschnittlichen Fallzahlen der jeweiligen Arztgruppen vor (vgl. Allgemeine Bestimmungen EBM A I. Teil B Nr. 1.2). LaborÃxrzte und entsprechende Arztgruppen führten in der Regel ausschlieÃ∏lich Laboratoriumsuntersuchungen durch. Auf dieser Basis sei die Grundpauschale nach GNR 3454 EBM kalkuliert worden. Bei einer Fallzahl von 6000 pro Quartal entspreche das laborärztliche Arzteinkommen dem durchschnittlichen Arzteinkommen über alle Arztgruppen. In dieser Systematik sei es erforderlich gewesen, Nicht- Laborärzte, denen Labor-Auftragsuntersuchungen überwiesen würden, anders zu behandeln. Diese Gruppen bezögen ärztliches Einkommen zusÄxtzlich und meist ļberwiegend aus der Behandlung von Patienten und nicht allein aus der Bearbeitung von Probeeinsendungen. Gleichzeitig gebe es auch gro̸e Einsendelabors von Nicht-Laborärzten, z.B. Hormonlabors von GynÃxkologen, die Untersuchungszahlen wie Arztpraxen aufwiesen und daneben in üblicher Weise Patienten behandelten. Die Gleichsetzung mit der Laborarzt-Bewertung hÃxtte zu sachlich nicht gerechtfertigten Verzerrungen geführt. In Ĥhnlicher Weise sei die Doppelfunktion von ermĤchtigten KrankenhausĤrzten zu berücksichtigen gewesen. Für diese Ã∏rzte stelle die Tätigkeit im Rahmen der

Ermächtigung nur den kleineren Teil ihrer Gesamttätigkeit dar. Folglich könnten nicht die kalkulatorischen Daten des "Vollzeit-Laborarztes" in niedergelassener Praxis herangezogen werden. Eine Vorläuferregelung gäbe es mit der Einführung der ermächtigten Krankenhausärzte als eigenständige Arztgruppe im Rahmen der EBM-Reform zum 01.01.1996. Nach MaÃ□gabe der 5. Anmerkung hinter Nr. 2 EBM gölten ermächtigte Krankenhausärzte unabhängig von ihrer Gebietsarztbezeichnung als eigene Arztgruppe. Der Bewertungsausschuss sei von einer sinngemäÃ□en Anwendung hinsichtlich der GNRN 3454 und 3456 EBM ausgegangen. Nur weil es hierüber unterschiedliche Auffassungen gegeben habe, sei zur Klarstellung der Interpretationsbeschluss Nr. 37 gefasst worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der den Kläger betreffenden Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulÄxssig, aber nicht begrļndet.

Der Kläger ist durch die angefochtenen Honorarbescheide für die Quartale 3/99 bis 3/00 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.03.2001 nicht beschwert in seinen Rechten gemäÃ∏ § 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn diese Bescheide sind nicht rechtswidrig. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf sein Honorar in den streitigen Quartalen unter Anwendung der GNR 3454 EBM anstelle der angewendeten GNR 3456 EBM neu festgesetzt zu erhalten.

Nach § 85 Abs. 4 Satz 1 SGB V verteilt die KassenĤrztliche Vereinigung die GesamtvergĽtung unter die KassenĤrzte. Sie wendet dabei den im Benehmen mit den VerbĤnden der Krankenkassen festgesetzten VerteilungsmaÄ□stab an (§ 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V). Nach den Regelungen im HonorarverteilungsmaÄ□stab der Beklagten (HVM) sind fþr die Abrechnung die gesetzlichen und vertraglichen Gebþhrenordnungen einschlieÃ□lich der zustĤndigen vertraglichen Bestimmungen sowie die autonomen Satzungsnormen der Beklagten maÃ□gebend. Die maÃ□gebliche Gebþhrenordnung ist hier der auf Grund des § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V als Bestandteil der BundesmantelvertrĤge vereinbarte Einheitliche BewertungsmaÃ□stab (EBM) für die ärztlichen Leistungen. Der EBM bestimmt nach § 87 Abs. 2 SGB V den Inhalt der abrechnungsfähigen Leistungen und ihr wertmäÃ□iges, in Punkten ausgedrücktes Verhältnis zueinander.

FÃ⅓r die Auslegung dieser GebÃ⅓hrenordnung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich die Kammer anschlieÃ□t, in erster Linie der Wortlaut der Leistungslegenden maÃ□geblich (vgl. BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 2 Seite 5 sowie a.a.O. Nr. 5 Seite 22 f.). Erweiternde Interpretationen der Leistungslegenden sind nach der Rechtsprechung nur in engen Grenzen zulässig. Die ZurÃ⅓ckhaltung bei der Auslegung des EBM bzw. der VertragsgebÃ⅓hrenordnungen beruht auf ihrem, dem Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zwischen Ã∏rzten einerseits und Krankenkassen

andererseits dienenden, vertraglichen Charakter (vgl. BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 5 Seite 22 f. sowie SozR 3-5555 § 10 Nr. 1 zum zahnÃxrztlichen Bereich). Es ist in erster Linie Aufgabe der BewertungsausschA¹/₄sse, unklare Regelungen der Gebührenordnung zu präzisieren. Wegen der aus funktionalen Gründen gebotenen Zurückhaltung der Gerichte bei der Auslegung der Gebührenordnungen kann eine systematische Interpretation lediglich im Sinne einer Gesamtschau der im inneren Zusammenhang stehenden vergleichbaren oder Ĥhnlichen Gebührenregelungen erfolgen (vgl. BSG SozR 3-5533 § 115 Nr. 1 Seite 3; SozR a.a.O. Nr. 1460 Nr. 1 Seite 2; vgl. auch SozR a.a.O. Nr. 2145 Nr. 1 Seite 3), um mit ihrer Hilfe den Wortlaut der Leistungslegende klarzustellen. Eine entstehungsgeschichtliche Auslegung unklarer oder mehrdeutiger Regelungen kommt nur insoweit in Betracht, als Dokumente vorliegen, in denen die Urheber der Bestimmungen diese in der Zeit ihrer Entstehung erläutert haben (BSG SozR 3-5535 Nr. 119 Nr. 1 Seite 6). Die Leistungsbeschreibungen dürfen schlieÃ∏lich auch weder ausdehnend ausgelegt noch analog angewandt werden (vgl. BSG SozR 3-5535 Nr. 119 Nr. 1 Seite 15; SozR a.a.O. Nr. 1460 Nr. 1 Seite 2; SozR 3-5555 § 10 Nr. 1 Seite 4; zuletzt bestätigt durch Urteile vom 26.06.2002 â∏ B 6 KA 5/02 R \hat{a} ⊓ und vom 02.04.2003 \hat{a} ⊓ $\frac{B}{B}$ 6 KA 28/02 $\frac{R}{A}$ -). Auf Grund dessen ist es ausgeschlossen, unter Hinweis auf eine tatsÄxchlich bestehende oder nur behauptete übereinstimmende medizinisch-wissenschaftliche Auffassung erweiterte AbrechnungsmĶglichkeiten damit zu begründen, die Terminologie der Gebührenordnungen werde der medizinischen Realität nicht gerecht (vgl. zu diesem Aspekt BSG, Urteil vom 16.05.2001 â∏ B 6 KA 87/00 R â∏ Umdruck S. 6 ff., 8 und zu Honorierungsgesichtspunkten BSG, Urteil vom 14.03.2001 â∏ B 6 KA 54/00 R). Dieser Rechtsprechung des BSG kann nicht das Verbot entnommen werden, ergĤnzend zu einer wortlautbezogenen Interpretation systematische und teleologische Gesichtspunkte heranzuziehen (vgl. BSG, Urteil vom 02.04.2003 â∏ В 6 KA 28/02 R â∏∏ Umdruck S. 4).

Nach diesen GrundsĤtzen sind die von der Beklagten vorgenommenen Honorarabrechnungen nicht zu beanstanden. Die Beachtung der RechtsprechungsgrundsĤtze schlieÄ□t vielmehr gleichzeitig das Durchdringen des KlĤgers mit seiner Argumentation zur Erfüllung der Leistungslegende der GNR 3454 EBM bei vermeintlicher Gleichsetzung seiner Arztgruppe der ermächtigten Ã□rzte mit den in GNR 3454 EBM abschlieÃ□end aufgezählten Ã□rzten aus.

Durch Beschluss des Bewertungsausschusses vom 09.12.1998 (Deutsches \tilde{A} rzteblatt 96, A-71 ff.) wurde mit Wirkung zum 01.07.1999 der Abschnitt O (Laborleistungen) des EBM grundlegend umgestaltet. Leitgedanke des neuen Systems sollte es sein, bei gleicher Leistungsqualit \tilde{A} xt st \tilde{A} xrkere Anreize zum medizinisch notwendigen Umgang mit Laborleistungen zu geben und die Verantwortung f \tilde{A} 1/4r die Wirtschaftlichkeit dem Veranlasser zuzuordnen (Mitteilung der Kassen \tilde{A} xrztlichen Bundesvereinigung zur Weiterentwicklung des EBM, Deutsches \tilde{A} 1 rzteblatt 96, A-65). Die \tilde{A} 2 bernahme dieser Verantwortung sollte erreicht werden, in dem \tilde{A} 1/4 ber ein Bonussystem Anreize gesetzt wurden, die (f \tilde{A} 1/4r das Allgemein- und Speziallabor getrennten) "Budgets" nicht zu \tilde{A} 1/4 berschreiten (D \tilde{A} 1 96, A-66). Neben einer Aufteilung des Honorars in einen \tilde{A} xrztlichen und einen analytischen Honoraranteil und einer Neubewertung der (analytischen)

Laborleistungen auf betriebswirtschaftlicher Grundlage beinhaltete die Neuregelung u.a. die Einf $\tilde{A}^{1/4}$ hrung unterschiedlicher Grundpauschalen nach GNR 3454 bzw. 3456 EBM.

Die Leistungslegende der GNR 3454 EBM lautete in den streitgegenstĤndlichen Ouartalen:

"Grundpauschale für Ã∏rzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin und ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin bei Probeneinsendung, je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O für bis zu 6.000 Behandlungsfälle mit Auftragsleistungen des Kapitels O 65 Punkte für den 6.001. bis 12.000. Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 10 Punkte für jeden weiteren Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 2 Punkte"

Die Leistungslegende der GNR 3456 EBM lautete:

"Grundpauschale fÃ $\frac{1}{4}$ r Ã $\frac{1}{2}$ rzte aus nicht in Nr. 3454 aufgefÃ $\frac{1}{4}$ hrten Arztgruppen bei Probeneinsendung, je kurativ-ambulanten Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O fÃ $\frac{1}{4}$ r bis zu 12.000 BehandlungsfÃ $\frac{1}{4}$ lle mit Auftragsleistungen des Kapitels O 15 Punkte fÃ $\frac{1}{4}$ r jeden weiteren Behandlungsfall mit Auftragsleistungen des Kapitels O 3 Punkte"

Im Interpretationsbeschluss Nr. 37 des Arbeitsausschusses des Bewertungsausschusses vom 29.06.1999 mit Wirkung zum 01.07.1999 wird u.a. ausgefýhrt: "Ermächtigte Ã∏rzte, Krankenhäuser oder Institute können fÃ⅓r die ärztliche Leistung bei Probeneinsendung je kurativ-ambulantem Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) des Kapitels O unabhängig von ihrer Gebietsarztgruppenzuordnung die Leistung nach Nr. 3456 berechnen. Eine Berechnung der Leistung nach Nr. 3454 fÃ⅓r ermächtigte Ã∏rzte, Krankenhäuser oder Institute mit der Zuordnung zum Gebiet Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie und/oder Transfusionsmedizin ist entsprechend der Leistungslegende nach Nr. 3456 nicht möglich."

Nach Maà gabe dieser Bestimmungen hat die Beklagte zutreffend dem Klå¤ger die (niedrigere) Grundpauschale nach GNR 3456 EBM vergütet. Ermächtigte Krankenhausärzte gelten nach der Systematik des EBM gemäà der 5. Anmerkung hinter Nr. 2 EBM unabhängig von ihrer Gebietsarztbezeichnung als eigene Arztgruppe. Dies ist eine allgemeingültige Aussage, die sich in der Ausgestaltung anderer Regelungen im EBM bestätigt. So bestimmt GNR 1 EBM eine gesonderte Ordinationsgebühr fþr ermächtigte Krankenhausärzte, nicht genannte Arztgruppen â auà er den in den Allg. Best. B 5 aufgeführten (hier wird die Berechnungsfähigkeit der GNR 1 ausgeschlossen) â der Institutionen. Die Geltung der grundsätzlichen Aussage belegt auch die GNR 3452 EBM, die die Arztgruppen speziell auflistet und ergänzend regelt: "Ermächtigte à chtigte à chtigte à chtigte Arzte, Krankenhäuser oder Institute sind entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den aufgeführten Arztgruppen zu berücksichtigen." Als letzte Bestätigung soll auf die Regelung im Abschnitt O I/II. Laboratoriumsuntersuchungen hingewiesen

werden, die zur Anwendbarkeit der arztgruppenbezogenen Fallpunktzahlen für die Kosten der Leistungen des Abschnitts O I/II ebenfalls die Regelung wie zur GNR 3452 EBM der Leistungslegende hinzugefÃ⅓gt hat. Damit ergibt sich bereits aus der Systematik des EBM sowie aus den Leistungslegenden der GNRN 3454 und 3456 EBM, dass auch ermächtigte Ã∏rzte fÃ⅓r Laboratoriumsmedizin nur die Leistung nach GNR 3456 EBM geltend machen können, da es hier an einem speziellen Zusatz als Abweichung von der Grundregel fehlt. Dem Interpretationsbeschluss Nr. 37 kommt somit lediglich eine klarstellende und nicht eine rechtsändernde Funktion zu.

Die Bewertung der Leistung nach GNR 3456 EBM mit 15 Punkten (fA¹/₄r die ersten 12.000 Behandlungsfälle) stellt auch keinen VerstoÃ∏ gegen das Gebiet der Angemessenheit der vertragsĤrztlichen Vergļtung dar. Die den Partnern der Verträge über die kassen-/vertragsärztliche Versorgung in <u>§ 72 Abs. 2 SGB V</u> auferlegte Verpflichtung, Vorsorge dafür zu treffen, dass eine ausreichende, zweckmäÃ∏ige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewĤhrleistet ist und die Ĥrztlichen Leistungen angemessen vergütet werden, hat rein objektiv-rechtliche Bedeutung und begründet grundsÃxtzlich kein subjektives Recht des einzelnen Kassen-/Vertragsarztes auf ein bestimmtes, als angemessen bewertetes Honorar fýr die einzelne Leistung oder die Äxrztliche TÄxtigkeit insgesamt (BSGE 75, 187; BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1; BSG, Urteil vom 26.01.2000, B 6 KA 59/98 R). Als Ausnahme von diesem Grundsatz können sich nach ständiger Rechtsprechung des BSG einzelne Ã∏rzte nur dann auf das Gebiet der Angemessenheit der vertragsĤrztlichen Vergļtung berufen, wenn durch eine zu niedrige Honorierung Äxrztlicher Leistungen das vertragsärztliche Versorgungssystem als ganzes â∏ bzw. zumindest hinsichtlich eines Teilgebiets (<u>BSGE 75, 187</u>, 191; BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1, S. 1, 6) â∏∏ und als Folge davon auch die berufliche Existenz der an dem Versorgungssystem beteiligten Äxrztlichen Leistungserbringer gefÄxhrdet wÄxre (BSGE 75, 187, 191; BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 10, S. 53, 63; BSG SozR 3-2500 §Â§ 85 Nr. 12, S. 71, 82; BSG, Urteil vom 26.01.2000, B 6 KA 59/98 R S. 10). Mithin ist das Gebot nicht bereits dann verletzt, wenn die Leistungen des KlĤgers nicht "angemessen" vergütet würden, sondern erst und nur dann, wenn die laborärztliche Versorgung der Versicherten insgesamt infolge unzureichender Vergýtung gefĤhrdet wĤre. Hierfļr ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte.

Auch das Gebot der Honorarverteilungsgerechtigkeit ist durch die unterschiedliche Bewertung der Grundpauschalen nach den GNRN 3454 und 3456 EBM nicht verletzt. Eine Verletzung des aus Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 GG abzuleitenden Grundsatzes der Honorarverteilungsgerechtigkeit liegt erst vor, wenn vom Prinzip der gleichmĤÄ∏igen Vergļtung abgewichen wird, obwohl zwischen den betroffenen Ä∏rzten keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass eine ungleiche Behandlung gerechtfertigt ist (BSG SozR 3-2500 § 85 Nr. 11). Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, einen Einheitlichen BewertungsmaÄ∏stab als ein fļr alle Kassenarten verbindliches Leistungsverzeichnis zu erstellen, dem paritĤtisch aus Vertretern der KassenĤrzte und der Krankenkassen zusammengesetzten Bewertungsausschuss übertragen.

Diesem obliegt es nach § 87 Abs. 2 SGB V, den Inhalt der abrechnungsfĤhigen Leistungen und ihr wertmĤÄ∏iges, in Punkten ausgedrýcktes Verhältnis zueinander festzulegen. Durch die personelle Zusammensetzung des Bewertungsausschusses und den vertraglichen Charakter des EBM soll gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Interessen der an der vertragsärztlichen Versorgung beteiligten Gruppen zum Ausgleich kommen und auf diese Weise eine sachgerechte Abgrenzung und Bewertung der ärztlichen Leistungen erreicht wird (BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 5). Es ist zu berÃ⅓cksichtigen, dass das vom Bewertungsausschuss erarbeitete System autonomer Leistungsbewertung seinen Zweck nur erfÃ⅓llen kann, wenn Eingriffe von auÃ∏en grundsätzlich unterbleiben.

Den Gerichten ist es deshalb nach der stÄxndigen Rechtsprechung des BSG verwehrt, eine im EBM vorgenommene Bewertung als rechtswidrig zu beanstanden, weil sie den eigenen, abweichenden Vorstellungen von der Wertigkeit der Leistung und der Angemessenheit der VergA¼tung nicht entspricht. Der im Bewertungsausschuss herbeizufĽhrende Ausgleich zwischen den Interessen der ̸rzte und der Krankenkassen erfordert die Berücksichtigung zahlreicher, nicht nur betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte. Es kann deshalb nicht Aufgabe der Gerichte sein, mit punktuellen Entscheidungen zu einzelnen Gebührenpositionen in ein umfassendes, als ausgewogen zu unterstellendes Tarifgefļge einzugreifen und dadurch dessen FunktionsfÄxhigkeit infrage zu stellen. Etwas anderes kann nur in den seltenen AusnahmefÄxllen gelten, in denen sich zweifelsfrei feststellen IÃxsst, dass der Bewertungsausschuss seinen Regelungsspielraum überschritten oder seine Bewertungskompetenz missbrĤuchlich ausgeļbt hat, in dem er etwa eine Äxrztliche Minderheitsgruppe bei der Honorierung bewusst benachteiligt oder sich sonst erkennbar von sachfremden ErwĤgungen hat leiten lassen. Von solchen oder ähnlichen Fällen abgesehen, in denen die Ã∏berschreitung der Grenzen normativen Ermessens rechtlich fassbar wird, haben auch die Gerichte die Regelungen des EBM als für sie maÃ∏gebend hinzunehmen (BSG SozR 3-5533 Nr. 763 Nr. 1; <u>BSGE 78, 98, 107</u>; <u>BSGE 79, 239</u>, 245; <u>BSGE 83, 205</u>, 208).

Ein Ausnahmefall in diesem Sinne liegt hier nicht vor. Die Grundpauschale nach der GNR 3454 EBM ist nach der Auskunft des Bewertungsausschusses vom 18.06.2001 auf der Basis kalkuliert, dass Laborärzte und entsprechende Arztgruppen in der Regel ausschlieÃ \Box lich Laboratoriumsuntersuchungen durchfÃ 1 4hren. Bei einer Fallzahl von 6.000 pro Quartal entspricht das laborärztliche Arzteinkommen dem durchschnittlichen Arzteinkommen Ã 1 4ber alle Arztgruppen (dies korrespondiert mit den GrundzÃ 1 4gen der Praxisbudgetbemessung vgl. BSG, Urteil vom 24.09.2003 1 B 1 B 1 KA 1 702 R 1 1 Urteilsumdruck S. 1 m.w.Nw.). Unter Ber 1 74cksichtigung dieser Besonderheit der labor 1 8rztlichen 1 8 Tägkeit liegt ein sachlicher Grund daf 1 74r vor, Nicht-Labor 1 8 Tzten, denen Labor-Auftragsuntersuchungen 1 74berwiesen werden, anders zu behandeln. Denn diese Gruppen beziehen 1 8 Persiehen Einkommen zus 1 8 tzlich und meist 1 74berwiegend aus der Behandlung von Patienten und nicht allein aus der Bearbeitung von Probeneinsendungen.

Die Kammer teilt die Auffassung des Bewertungsausschusses, dass dies entsprechend auch für ermächtigte Krankenhausärzte gilt. Denn auch für

diese Ä\[\text{rzte}\) stellt die T\[A\times\) tigkeit im Rahmen der Erm\[A\times\) achtigung nur den kleineren Teil ihrer Gesamtt\[A\times\) tigkeit dar. Insoweit liegt auch ein sachlicher Grund f\[A\times\] die unterschiedliche Honorierung der Grundpauschale f\[A\times\] reinen Arzt f\[A\times\] ur Laboratoriumsmedizin sowie f\[A\times\] reinen erm\[A\times\] achtigten Krankenhausarzt desselben Fachgebietes vor. Dies gilt auch vor dem vom Kl\[A\times\] ager geschilderten Hintergrund, dass die Erm\[A\times\] achtigungen regelm\[A\times\] A\[\times\] gauf die konsiliarische Behandlung derjenigen Patienten beschr\[A\times\] nkt wird, die am gleichen Krankenhaus durch zur Teilnahme an der kassen\[A\times\] arztlichen Versorgung erm\[A\times\] achtigte Chef- und Ober\[A\times\] arzte behandelt werden, so dass die M\[A\times\] glichkeiten des erm\[A\times\] achtigten Laborarztes im Krankenhaus zur Steigerung des Auftragsvolumens sehr begrenzt sind. Schlie\[A\times\] lich muss der erm\[A\times\] achtigte Krankenhausarzt nicht die Praxisvorhaltekosten eines niedergelassenen Laborarztes tragen. Die f\[A\times\] die Inanspruchnahme von Untersuchungs- und Behandlungseinrichtungen sowie Personal vom Kl\[A\times\] ger zu entrichtende Geb\[A\times\] hr, zu deren H\[A\times\] he im \[A\times\] brigen nicht konkret vorgetragen wurde, ist dem nicht vergleichbar.

Die Argumentation des Klägers, dass die Regelung im EBM rechtswidrig sei, weil keine Rechtsgrundlage für MaÃ∏nahmen der Honorarverteilungspolitik über den <u>§ 87 Abs. 2 SGB V</u> vorhanden sei, verkennt die gÃ⅓ltige Rechtslage.

Aus dem Umfang der ErmĤchtigungsgrundlage des <u>§ 87 Abs. 2 S. 1</u> u. 2., Abs. 2 a S. 1, Abs. 2 a S. 7 u. 8, Abs. 2 b S. 1 u. 2 SGB V ergibt sich erstens, dass die Gesamtheit der laborärztlichen Leistungen â∏ also auch die auf Ã∏berweisung von anderen ̸rzten erbrachten Leistungen â∏∏ der Steuerungsfunktion des EBM unterworfen ist (BSGE 78, 98, 104, 108). Zweitens ist es deshalb zulässig â∏∏ wie in <u>§ 87 Abs. 2</u> a S. 1 und 8 SGB V vorgesehen â∏∏ über ergänzende Bewertungsformen wie Komplexgebühren, Gebührenpauschalen, Abstaffelungsregelungen und Ĥhnliche mengen- oder fallzahlbegrenzende Ma̸nahmen die Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu fördern und Verteilungseffekte mit dem Ziel einer angemessenen VergA¼tung der A¤rztlichen Leistungen, auch im VerhĤltnis der Arztgruppen zueinander, anzustreben (vgl. SG Dortmund, Beschluss vom 17.07.2000, S 9 KA 39/00 ER, S. 18 mit weiteren Nachweisen). Diese erweiterte Steuerungsfunktion des EBM hat auch das BSG in seiner neueren Rechtsprechung unterstrichen (vgl. Hess in: Schnapp/Wigge, Vertragsarztrecht 2002, § 15 Rdn. 31 mit Hinweis auf BSG SozR 3-2500 § 87 Nr. 18 u. Nr. 20). Dabei hat es sich bei der gesetzgeberischen EinfÄ¹/₄gung des ŧ 87 Abs. 2 a S. 7 und 8 SGB V nur um eine Klarstellung des dem Bewertungsausschuss zur VerfÄ¹/₄gung stehenden Steuerungsinstrumentariums zur Vermeidung einer übermäÃ∏igen Ausweitung der Leistungsmenge (vgl. Kass. Komm. â∏∏ Hess, § 87 SGB V Rdn. 17 b) gehandelt.

Entgegen der vom Kläger geäuÃ□erten Ansicht war der Bewertungsausschuss auch nicht verpflichtet, zumindest innerhalb der Gruppe der ermächtigten Ã□rzte zu differenzieren und hierbei eine (höhere) Vergütung für die ermächtigten Ã□rzte mit der Zugehörigkeit zum Fachgebiet Laboratoriumsmedizin vorzusehen. Die einheitliche Bewertung der Grundpauschale nach Nr. 3456 EBM hält sich nach Auffassung der Kammer noch im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Bewertungsausschusses. Denn der zur strikten Beachtung des

Gleichbehandlungsgebotes verpflichtete Bewertungsausschuss ist berechtigt, im Interesse der \tilde{A}_{\square} berschaubarkeit und Praktikabilit \tilde{A}_{∞} t einer Regelung zu verallgemeinern, zu typisieren und zu pauschalieren (vgl. BSG SozR 3-2500 ŧ 87 Nr. 15; Verg \tilde{A}_{∞}^{1} tungsunterschiede sind grunds \tilde{A}_{∞} tzlich hinzunehmen nach LSG Bad.-W \tilde{A}_{∞}^{1} tt., Urt. v. 09.04.2003 \hat{a}_{∞} L 5 KA 1753/01 \hat{a}_{∞} Revision anh \tilde{A}_{∞} ngig B 6 KA 55/03 R; vgl. insgesamt zur Laborreform 1999 SG M \tilde{A}_{∞}^{1} 4nchen, Urt. v. 24.10.2001 \hat{a}_{∞} S 32 KA 122/00).

Ermächtigte Laborärzte können nur die Grundpauschale nach GNR 3456 EBM berechnen (vgl. Wezel/Liebold, Kommentar EBM, 6. Aufl., Stand: 1.10.2001, zu GNR 3454 EBM). Daher war die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S}{193}$ Abs. 1 und 4 SGG in der bis zum 01.01.2002 geltenden Fassung. Insoweit bestimmt Artikel 17 des Sechsten Gesetzes zur \tilde{A} nderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGG \tilde{A} ndG) vom 17.08.2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2144 ff.), dass f \tilde{A} Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des 6. SGG \tilde{A} ndG rechtsh \tilde{A} ngig waren, noch die bisherigen Regelungen zur Kostentragung gelten.

Die Kammer hat die Sprungrevision gemäÃ∏ § 161 Abs. 1, 2 Satz 1 SGG zugelassen, weil die gegenseitigen Zustimmungserklärungen der Streitparteien in der mýndlichen Verhandlung zu Protokoll erklärt worden sind und die Rechtssache gemäÃ∏ § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG grundsätzliche Bedeutung hat. Die Rechtssache wirft Rechtsfragen grundsätzlicher Art auf, die bisher z.B. hinsichtlich der Arztgruppendefinitionen im EBM oder auch der Zulässigkeit unterschiedlich hoher Grundpauschalen fýr Laboratoriumsuntersuchungen noch nicht geklärt sind.

Erstellt am: 07.07.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024